

Gemeinde Börtlingen Landkreis Göppingen

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

aufgrund von § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (BGBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Börtlingen am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Börtlingen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 BauGB an dem Grundstück Flst. 35 (Hauptstr. 58, Hirschareal.) ein besonderes Vorkaufsrecht zu. Das Grundstück ist im Lageplan zum Bebauungsplan Häuslensäcker – 2. Änderung“ vom 03.02.2022 rot umrandet und schraffiert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgendes Grundstück: Hauptstr. 58, Flurstück Nr. 35.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan des Bebauungsplans Häuslensäcker – 2. Änderung“ vom 03.02.2022 maßgebend. Der Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung steht der Gemeinde Börtlingen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
- (2) Sofern für die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ein Allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 BauGB besteht, findet diese Satzung keine Anwendung.
- (3) Der Verkäufer eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (4) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Außerkräfttreten der Vorkaufsrechtssatzung

Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn die städtebauliche Maßnahme wirksam wird oder der Gemeinderat der Gemeinde Börtlingen verbindlich erklärt, die städtebauliche Maßnahme im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht weiterzuverfolgen (Einstellung der städtebaulichen Maßnahme).

Börtlingen, den 19.11.2024

gez.
Sabine Catenazzo
Bürgermeisterin

Anlage zu § 2 Abs. 2: Lageplan

